

Regelungen für Schulversäumnisse, Unterrichtsbefreiungen und Beurlaubungen für die Jahrgangsstufen 1 und 2 des Wirtschaftsgymnasiums

I. Versäumnis- und Entschuldigungsregelungen

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Unterrichtstag (Eingang bis 16:00 Uhr) der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Unterrichtstagen nachzureichen.

Für die schriftliche Entschuldigung ist das **Formular „Entschuldigung (nur für BK/WG/WS)“** zu verwenden. Es liegt bei der Telefonzentrale aus oder kann von der Homepage der Humpis-Schule www.humpis-schule.de unter dem Menüpunkt Humpis-Schule / Schüler/Eltern / Entschuldigungsformular Vollzeit heruntergeladen werden. Die schriftliche Entschuldigung ist an der Telefonzentrale unter Beachtung der oben genannten Fristen abstempeln zu lassen und dann beim Tutor abzugeben, der die Versäumnismeldung ablegt.

Kann ein Schüler z. B. aus gesundheitlichen Gründen am Unterricht nicht länger teilnehmen, so muss er sich ordnungsgemäß abmelden. Die Abmeldung erfolgt in der Regel beim Fachlehrer, ggfs. auch beim Tutor oder bei der Abteilungsleiterin. Hierbei sind der Gesundheitszustand des Schülers sowie die Frage, wie er nach Hause kommen kann, zu klären. Ggfs. ist der Schulsanitätsdienst einzuschalten oder es sind die Eltern zu informieren. Auch im Falle einer Abmeldung vom Unterricht ist das Entschuldigungsformular für Vollzeitklassen zu verwenden und vor dem Verlassen des Schulgebäudes an der Telefonzentrale auszufüllen. Ohne ordnungsgemäße Abmeldung fehlt der Schüler unentschuldigt und er verliert den gesetzlichen Versicherungsschutz.

Jeder Fachlehrer ist verpflichtet, in jeder Stunde im elektronischen Tagebuch eine Anwesenheitskontrolle durchzuführen und alle Fehlzeiten (auch Verspätungen) zu erfassen. Der Klassenlehrer überwacht und erfasst die Einhaltung der Entschuldigungsregelungen. Dadurch sind eine lückenlose und redundanzfreie Dokumentation aller Unterrichtsversäumnisse sowie der Einhaltung der Entschuldigungsregelungen sichergestellt.

II. Attestzwang bei angekündigten Leistungsfeststellungen

Schüler, die an einer angekündigten Leistungsfeststellung (z. B. Klassenarbeit, Test, GFS, mündliche Prüfung, Seminarkursleistung, Sportleistungen) aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können, haben ihr krankheitsbedingtes Fehlen durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Ein rückwirkend ausgestelltes Attest wird nur ausnahmsweise und nach gewissenhafter Prüfung anerkannt und grundsätzlich nur für einen Zeitraum innerhalb der für die Vorlage der schriftlichen Entschuldigung geltenden Frist.
2. Die ärztliche Bescheinigung muss vom behandelnden Arzt persönlich unterschrieben sein. Andere Personen (z. B. Arzthelferin/Sprechstundenhilfe) sind nicht befugt, ein ärztliches Attest zu unterschreiben.

III. Folgen des unentschuldigtes Fehlens bei Leistungsfeststellungen

Versäumt der Schüler unentschuldigtes eine angekündigte Leistungsfeststellung, wird die Note „ungenügend“ (0 Punkte) erteilt. Als unentschuldigtes Fehlen gilt die Nichteinhaltung dieser Regelungen. Liegen andere als gesundheitliche Gründe vor, so muss es sich um wichtige Gründe handeln.

IV. Allgemeiner Attestzwang in Einzelfällen

Für einzelne Schüler verhängte allgemeine Attestzwänge bleiben durch diese Vorschriften unberührt.

V. Befreiung vom Sportunterricht

Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Die Befreiung wird nur bei rechtzeitigem schriftlichem oder mündlichem Antrag gewährt. Die **vorübergehende Sportunfähigkeit** ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, sofern nicht offensichtlich ist, dass eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung die Teilnahme am Sportunterricht nicht zulässt. Die Sportunfähigkeitsbescheinigung ist unverzüglich dem Sportlehrer vorzulegen. Er entscheidet über die Befreiung vom Sportunterricht.

Für eine Befreiung vom Sportunterricht insgesamt (keine Zeugnisnote mit der Bemerkung: Sportattest) muss zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres der Abteilungsleiterin ein fachärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die gesundheitlichen Gründe für die Befreiung vom Sportunterricht hervorgehen. Dieses fachärztliche Attest wird in der Schülerakte abgelegt. Bei auffällig häufigen Erkrankungen oder bei besonders langen Erkrankungen kann die Schulleitung auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Bei einer Befreiung vom Sportunterricht insgesamt muss der Schüler ggfs. Kurse zusätzlich belegen, sofern dies erforderlich ist, um die Mindestanzahl von 36 anrechenbaren Kursen zu erreichen.

Besucht ein Schüler einen der vier Sportkurse nicht regelmäßig und liegt entsprechend der obigen Regelung kein Attest vor, gilt der Sportkurs als nicht besucht mit der Folge, dass der Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 2 versetzt bzw. nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird.

VI. Sonstige Unterrichtsbefreiungen und Beurlaubung

Vom Unterricht in anderen Fächern als Sport oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen befreit werden.

Über die Befreiung von einer einzelnen Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen die Abteilungsleiterin.

Arztbesuche und Fahrstunden haben grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit stattzufinden, über Ausnahmen bei Arztbesuchen entscheidet der Klassenlehrer. Für die praktische Führerscheinprüfung kann ein Schüler nur befreit werden, wenn dadurch keine angekündigte Leistungsfeststellung versäumt wird. Für die Theorieprüfung wird ein Schüler in der Regel vom Unterricht befreit.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen und formgebundenen Antrag möglich. Ausgefüllte Anträge nimmt der Klassenlehrer entgegen.

Für die Anträge auf Beurlaubung/Befreiung vom Unterricht ist das **Formular „Antrag auf Beurlaubung/Befreiung vom Unterricht BK/WG/WS“** zu verwenden. Es liegt bei der Telefonzentrale aus oder kann von der Homepage der Humpis-Schule www.humpis-schule.de unter dem Menüpunkt Humpis-Schule / Schüler/Eltern / Antrag auf Beurlaubung/Befreiung Vollzeitklassen heruntergeladen werden.

Beurlaubungsgründe sind z. B. kirchliche Veranstaltungen und Feiertage sowie Heilkuren, die Teilnahme an internationalen Schüleraustauschprogrammen oder an Sportwettkämpfen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Familienfeiern oder Todesfälle in der Familie. Eine Beurlaubung direkt vor oder nach den Schulferien (z. B. zum früheren Antritt oder zur Verlängerung einer persönlichen Urlaubsreise) kann in der Regel nicht gewährt werden. Über besondere Ausnahmefälle entscheidet die Abteilungsleiterin.

Die Anträge für Beurlaubungen und Befreiungen vom Unterricht sind rechtzeitig, d. h. mindestens 3 Tage vor dem ersten Tag der Abwesenheit, zu stellen. Verspätet gestellten sowie unbegründeten Anträgen kann nicht entsprochen werden, es sei denn, die Beantragungsfrist konnte aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden. Ein nicht erlaubtes Fehlen gilt als Schulversäumnis.

Die Anträge sind bei einer Unterrichtsbeurlaubung von bis zu zwei Tagen vom Tutor, von drei Tagen und mehr von der Abteilungsleiterin zu genehmigen.

Gez. Recknagel
September 2021

Anlagen (Formularkopien):

- Entschuldigungsformular für Vollzeitklassen
- Antrag auf Beurlaubung/Befreiung vom Unterricht

Name/Vorname

Klasse

Klassenlehrer/Tutor

Der Antrag ist gemäß §§ 4, 5 Schulbesuchsordnung mindestens 3 Tage vor dem ersten Tag der Abwesenheit zu stellen.

Dauer der Abwesenheit:

von _____ bis _____
Datum Datum

Genehmigungsregelung:

2 Tage	Klassenlehrer
3 Tage und mehr	Abteilungsleiter

Grund der Abwesenheit:

Klassenarbeit versäumt: Fach _____

Datum

Unterschrift Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme des Klassenlehrers: _____
(sofern 3 Tage und mehr beantragt werden)

- dem Antrag auf Beurlaubung wird stattgegeben
 dem Antrag kann nicht entsprochen werden

Begründung: _____

Ravensburg, _____

Unterschrift Klassenlehrer/Tutor
bzw. Abteilungsleiter

Ablage: bei Vollzeitklassen und nach
Genehmigung ➔ Sekretariat

Entschuldigung

(nur für BK / WG / WS)

1. an der Telefonzentrale abstempeln lassen
2. beim Klassenlehrer persönlich abgeben

Hiermit bitte ich,

das Fehlen meiner Tochter meines Sohnes
bzw. mein Fehlen

Name, Vorname _____	
Klassenlehrer: _____	Klasse: _____
am/vom _____ Datum	bis _____ Datum zu entschuldigen.

Sie/Er/Ich kann/konnte aufgrund _____

ganztägig nicht am Unterricht teilnehmen.

von _____ bis _____ Uhr
nicht am Unterricht teilnehmen.

Freundliche Grüße

Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)